

# Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steierm. Landtages am 26. September 1874.

## Inhalt:

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 24. September d. J., betreffend die Gewährung einer Abfertigung, Remuneration und Gnadengabe.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall und Genossen, wegen Botirung des Dankes an die Führer der Nordpolerexpedition.

Anmeldung von Interpellationen:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall bezüglich der Ueberwachung der Bauarbeiter;
2. des Abgeordneten Sniderstich bezüglich der Fortsetzung der Save-Uferichthsbauten in den Steuergemeinden Michalovec und Loč.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse. Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde Süßenberg an den Gemeinde-Ausschuß (Beilage Nr. 3).

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Gleispach und Graf Attems.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Graf Attems liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

In der vertraulichen Sitzung am 24. d. M. wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. der Johanna Pschikal, l. Amtsdieners-Witwe, wird eine Abfertigung in dem Betrage von 150 fl. ö. W. bewilligt;
2. die Remuneration des Spitalchemikers und des Spitalprosector's wird auf den Betrag von 500 fl. erhöht, und dem Spitalchemiker wird außerdem für den Verbrauch von Chemikalien ein Arbeitspauschale von 100 fl. bewilligt; und
3. der Maria Walker, Gattin des gewesenen l. Kanzlisten Walker bei der Versorgungsanstalten-Verwaltung, wird eine jährliche Gnadengabe von 70 fl. vom 1. October d. J. angefangen, gegen Nachweisung der Dürftigkeit bei jedesmaliger Behebung bewilligt.

Von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall und Genossen wurde mir folgender Antrag übergeben (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen, den Führern der österr. Nordpolerexpedition Oberleutnant Payer und Schiffslieutenant Weyprecht, so wie den übrigen Mitgliedern den Dank des Landes Steiermark für die im Dienste der Wissenschaft gebrachten Opfer und die begeisterte Freude über die glückliche und erfolgreiche Rückkehr der Nordpolerexpedition auszusprechen.“

Graz, am 24. September 1874.

Freiherr von Hammer-Purgstall.

A. Miller. Dr. Boesl.  
Dr. Carl Ritt. v. Helly. Bärnfeind.  
Freiherr v. Walterkirchen. Remschmidt.  
Dr. Muschler. Carl Reuter.

Dr. v. Stremayr.	Pauer.
Dr. Heilsberg.	Graf Gleispach.
Dr. Schloffer.	Graf Kottulinsky.
Wannisch.	Freiherr v. Washington.
Josef Oberranzmeyer.	Dr. Ritter v. Schreiner.
Snideršič.	Dr. Michel.
Graf Platz.	Herman.
Dr. Freiherr v. Conrad.	Paichhuber.
Dr. Dominikus.	Brandstetter.
Dr. Bosnjak.	Seidl.
Schmitt.	Ritter v. Carneri.
Kahr.	Dr. Neckermann.
Weinhandl.	Lohninger.
Dr. Fleckh.	Syz.
Freiherr v. Hackelberg.	Dr. Portugall.
Allinger.	v. Neupauer.
Dr. Rehbauer.	Freiherr v. Kast.
Freiherr v. Zschod.	Scholz.
Dr. Josef v. Kaiserfeld.	Graf D' Avernaz."
Dr. Lipp.	Dr. Wretschko.
Grogger.	Aschauer.
Dr. J. Sernec.	

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und ihn dann der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Geordneter Freiherr von Hammer-Purgstall meldet eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, die Ueberwachung der Bauarbeiter betreffend, an.

Ich werde dem Herrn Interpellanten das Wort in der nächsten Sitzung zur Stellung seiner Interpellation ertheilen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat mir mitgetheilt, daß er die Pläne, betreffend die Murregulierung und die Kostenüberschläge, auf den Tisch des Hauses niederlegen und mir dieselben übergeben wird. Diese Pläne liegen im Secretariate zur Einsicht der Herren auf.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben (liest):

„Petition der Ortsgemeinden Lorenzen, Eblach, Versbühel und Dittmannsdorf, um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Petition der Ortsgemeinden Straßen, Grundlsee, Altauffee, Reitern und Pöchl, um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Petition der Ortsgemeinden Lorenzen, Eblach, Versbühel und Dittmannsdorf, um Feststellung der Leih-

kauf = Annahmszeit für den 1. October.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

Ich werde diese 3 Petitionen dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Ennsthaler Lehrervereines um Aufhebung des § 12 der Uebergangsbestimmungen vom 13. October 1870 und Anrechnung aller Dienstjahre.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)

„Petition der Lehrer des Bezirkes Eibiswald um Herabsetzung der Beiträge der Lehrer zum Pensionsfond.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. v. Stremayr.)

Ich werde diese beiden Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des unter dem Protectorate der Gräfin Meran stehenden Vereines der Kinderbewahranstalten in Graz um Bewilligung einer Jahressubvention aus Anlaß der beabsichtigten Einführung des Kindergarten-systemes bei den fünf Kinderbewahranstalten des Vereines.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Fleckh.)

Ich werde diese Petition an den Finanz-Ausschuß verweisen.

Abg. Dr. **Fleckh** (St.-G. Judenburg): Ich habe diese Petition vor der Ueberreichung durchgelesen und gefunden, daß es sich hier in erster Linie wohl um eine pädagogische Frage handelt, nämlich darum, in wie ferne die in Graz bestehenden Kinderbewahranstalten in Kindergärten verwandelt werden können. Dies kann nun dadurch geschehen, daß man auf das Petit wenigstens theilweise eingeht, ohne daß die Landesfinanzen in höherem Grade in Anspruch genommen werden, und ohne daß es nothwendig ist, das Erforderniß, wie es vom Landes-Ausschusse für heuer beantragt wird, auch nur um Einen Gulden zu erhöhen.

Ich sollte daher glauben, daß es allerdings passend wäre, diese Petition an den Unterrichts-Ausschuß zu verweisen, was ich mir auch zu beantragen erlaube.

**Landeshauptmann:** Ich habe meinen Antrag nur mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Präcedenzen gestellt, weil alle Petitionen, bei welchen es sich um eine Subvention handelt, an den Finanz-Ausschuß gewiesen werden.

Ich werde aber das h. Haus befragen, und ersuche jene Herren, welche die Verweisung der Petition des Vereines der Kinderbewahranstalten an den Unterrichts-Ausschuß wünschen, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität, ich werde also diese Petition an den Unterrichts-Ausschuß verweisen.

„Petition der Katastralgemeinden St. Johann ob Drauß und St. Veit des Gerichtsbezirkes Mahrenberg um Trennung aus dem Gemeindeverbande mit der

Marktgemeinde Saldenhofen, und Bildung von eigenen Gemeinden St. Johann ob Drauß und St. Veit." (Ueberreicht durch Abgeordneten Schmitt.)

Ich werde diese Petition dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Anna Rathy, landsch. Schuldiener's-Witwe, um Abhilfe ihrer großen Armuth durch Erhöhung ihrer Pension." (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

„Petition der Aloisia Rici, landsch. Rechnungsrath's-Witwe, um Erhöhung ihrer Pension." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Conrad.)

„Petition der Elise Krodemange, ständischen Theaterhausmeisters-Waise, um Ertheilung einer Gnadengabe." (Ueberreicht durch Abgeordneten Wannisch.)

„Petition des Josef Klausch, landsch. Amtsdieners, um Einrechnung seiner Militär- und früheren landsch. Dienste als Maurer bei einstiger Pensionirung." (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman.)

Ich werde die 4 Petitionen dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung ab.

Abg. Snideršič meldet eine Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter an bezüglich der Fortsetzung der Save-Uferschutzbauten in den Steuergemeinden Michalovec und Poč an.

Ich werde dem Herrn Interpellanten das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung geben.

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll der 2. und 3. Sitzung.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Invasionskosten und das Zwangsdarlehen vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 30).

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Uebergabsbestimmungen zur Anbahnung von Vereinfachungen in der Administration der Irrenanstalt (Beilage Nr. 31).

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die weitere Vermehrung des ärztlichen und Administrations-Personales für die Irrenanstalt (Beilage Nr. 32).

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause (Beilage Nr. 33).

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Institut der landsch. Thierärzte und über die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 (R.-G. und B.-B. 1869, Nr. 4), betreffend die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 34).

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit den Gemeinden Admont, Köflach, Neumarkt und Boraus die Einführung einer Hundesteuer bewilligt wird (Beilage Nr. 35).

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen und Genossen, die Einberufung der Central-Commission für die Grundsteuer-Regulirung betreffend (Beilage Nr. 36).

Der Antrag des Freiherrn v. Jschod und Genossen die Vergütung des Wilbshadens betreffend (Beilage Nr. 37).

Der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Rechnungsabschlusse und Voranschlage des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1873 bez. 1875 (Beilagen Nr. 38 und 39).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1875, Seite 69, und dem betreffenden Rechenschaftsberichte, Seite 11 (Beilage Nr. 40).

Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Verwendung des Rößenzaun'schen Hauses und die Neuherstellung der Wandelbahn im landschaftl. Krankenhausegarten (Beilage Nr. 41).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition des Gemeinderathes von Graz, womit derselbe den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und einen solchen für Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz dem h. Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung und Genehmigung unterbreitet (Beilage Nr. 42).

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

### **Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Gemeinde Süßenberg.**

(Beilage Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Herman** (von der Tribüne — liest den Bericht und den Gesetzentwurf aus Beilage Nr. 3).

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte. Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Von dem geehrten Herrn Berichterstatter wurde bereits angedeutet, daß von Seite der Landesstelle sich gegen die Trennung dieser Ortsgemeinde ausgesprochen wurde. Ich hege durchaus keinen Zweifel, daß die Ortsgemeinde Süßenberg auch nach der Ausscheidung des Marktes Lemberg die volle Fähigkeit besitzt, alle ihr zukommenden Geschäfte und Aufgaben zu erfüllen.

Mehr als fraglich scheint mir dies jedoch rück- sichtlich des Marktes Lemberg zu sein, bei welchem es vielleicht noch zweifelhaft sein dürfte, ob überhaupt märktische Interessen vorhanden sind.

Ich erlaube mir, das h. Haus lediglich auf den einen Umstand aufmerksam zu machen, daß der Markt Lemberg im Ganzen nur 210 Einwohner hat, von welchen es leider bekannt ist, daß sie gerade nicht zu den Wohlhabendsten gehören, die ganze Steuer beträgt — wenn ich nicht irre — nur 271 fl. (Rufe: Hört!), im Gegentheil sind es nur sehr kleine und weniger gut gestellte Grundbesitzer. Es wird zwar in's Feld geführt, daß die Marktgemeinde Lemberg ein eigenes Vermögen, und zwar im Betrage von 6200 fl. besitze. Rückfichtlich dieses Vermögen dürfte es aber noch sehr fraglich sein, ob es wirklich ein Gemeindevermögen sei, oder ob es nicht vielmehr ein Sondervermögen ist, in welchem letzteren Falle von einer Heranziehung dieser Vermögenskraft zu Gemeindezwecken keine Rede sein könnte, und wo dann auch die Marktgemeinde Lemberg lediglich auf die Umlage auf die Steuergulden, welche, wie schon gesagt, nur 271 fl. ausmachen, ange- wiesen wäre, um jene Kosten zu tragen, welche ihr aus der Selbstständigkeit der Gemeinde erwachsen werden.

Ich kann daher nur an der schon von dem ge- ehrten Herrn Berichterstatter angedeuteten Aeußerung festhalten, daß die Marktgemeinde Lemberg durchaus nicht die Mittel besitzt, um als selbstständige Orts- gemeinde existiren zu können.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Sernec** (L. G. Luttenberg): Mit Rückficht auf die Bedenken des Herrn Regierungs- vertreters und mit Rückficht auf meine Bekanntschaft mit den dortigen Verhältnissen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, vorliegenden Gesekentwurf dem Gemeinde- Ausschusse zur Vorberathung ab- zutreten.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Herman:** Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec, diesen Gegenstand an den Gemeinde- Ausschuß zur Vorberathung zu weisen, habe ich im Namen des Landes-Ausschusses nichts einzuwenden.

Auf die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters aber möchte ich doch Einiges erwidern.

Es ist richtig, daß über das Vermögen in Süßen- berg eine Meinungsdivergenz besteht. Es ist dies jenes Vermögen, in dessen Besitz, in dessen faktischen Genuße die Marktgemeinde sich befindet, und auf welches die Ortsgemeinde Anspruch zu haben vermeint, welchen sie auch erhoben, jedoch nicht weiter verfolgt hat, und welches Vermögen nach meiner Ansicht ein Vermögen der Marktgemeinde, ein Sonder-Vermögen des ganzen Marktes ist; die Einnahmen dieses Vermögens wurden auch immer nur zu den Zwecken des gesammten Marktes verwendet.

Wenn man nun dieses nicht unbedeutende Vermögen an Realitäten und Baarschaft in Betracht nimmt, so scheint mir der Markt Lemberg nicht gar so ohne materielle Mittel zu sein, um die Kosten der Selbstverwaltung zu bestreiten, die auch um so kleiner sein werden, je kleiner das Gemeindegebiet und dessen Wirkungskreis sein wird. Uebrigens würde die bewilligte Trennung nicht dem Anspruche Eines oder des Andern auf das fragliche Vermögen vorgreifen oder präjudiciren.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun den Antrag auf Zuweisung dieser Vorlage an den Gemeinde-Ausschuß zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sind

#### **Berichte des Petitions-Ausschusses.**

Ich ersuche den Herrn Referenten des Petitions- Ausschusses, die Berichte vorzutragen.

Berichterstatter des Petitions Ausschusses Dr. Frei- herr v. **Conrad** (von der Tribüne):

Petition des Carl Plappart v. Frauen- berg um Erhöhung seiner Pension oder um einen jährlichen Theuerungsbeitrag.

Geseksteller, seit 1863 normalmäßig mit vollem Gehalte von 525 fl. ö. W. pensionirt, ist mit seinen ähnlichen Gesuchen schon in den Jahren 1871 und 1872 abgewiesen worden, hat heuer keine weiteren Gründe vorge- bracht, ist übrigens gar nicht in drückenden Vermögens- Verhältnissen. Es spricht somit gar kein Grund für Gewährung seines Ansuchens.

Es wird beantragt:

„Der h. Landtag wolle dem Gesuche des Carl Plappart Edlen v. Frauenberg um Pensions- Erhöhung oder Theuerungsbeitrag keine Folge geben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Petition der Mathilde Degen, Straßen- commissärs-Witwe, um Erhöhung ihrer Pension und der Erziehungsbeiträge ihrer Kinder.

Bittstellerin bezieht als Witwe des am 19. April 1874 nach nahezu 16jähriger Dienstzeit verstorbenen Straßencommissärs Rudolf Degen eine Pension von 266 fl. und für ihre beiden Kinder einen Erziehungsbeitrag von je 40 fl.

Bittstellerin beruft sich in ihrem Gesuche auf die Unzulänglichkeit dieser Bezüge zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse, auf ihre Vermögenslosigkeit und auf den Umstand, daß ihrem Gatten bei längerer Lebensdauer ein höherer Gehalt durch die bevorstehende Gehaltsregulirung zu Theil geworden wäre. Sie bringt auch ein ärztliches Zeugniß bei, wornach ihr Gatte in Folge einer Krankheit, die er sich im Dienste zuzog, gestorben ist und bittet um Erhöhung ihrer Pension, oder wenigstens um Bemessung derselben und der Erziehungsbeiträge nach jenen Bezügen, welche der verstorbene Gatte nebst seinem Gehalte von 800 fl. vor seinem Ableben genossen hat, nämlich des Theuerungsbeitrages von 160 fl. und der Gehaltsaufbesserung von 100 fl.

Ich möchte nur noch vorausschicken, daß die Dienstleistung des Degens eine vorzügliche und sehr belobte war. Ferners muß ich noch bemerken, daß das ärztliche Zeugniß dahin geht, daß Degen bei einer Commissionsreise sich eine Lungenentzündung zugezogen und daß er, bevor er von dieser Krankheit ganz genesen war, seinen Dienst wieder angetreten hat, wodurch sich sein Zustand verschlimmerte und der Tod eintrat.

Der Petitions-Ausschuß glaubte aber nicht auf das Begehren eingehen zu sollen, daß man der Witwe die Bemessung ihrer Pension und der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Gehaltserhöhung der landschaftlichen Beamten überhaupt bewillige, weil darin eine Principienfrage liegt, welche möglicherweise sehr bedeutende Consequenzen haben könnte. Ebenso glaubte der Petitions-Ausschuß dem Ansinnen der Bittstellerin nicht beitreten zu können, daß die Bezüge bei der Pensionsbemessung eingerechnet werden, welche der Verstorbene nebst seinem regelmäßigen Gehalte von 800 fl. genossen hat, nämlich den Theuerungsbeitrag von 160 fl. und die Gehaltsaufbesserung von 100 fl. Diese letztere ist dem Verstorbenen dadurch zu Theil geworden, weil der h. Landtag in den letzten Jahren eine gewisse Summe für das Bauamt ausgeworfen, wovon auf jeden Straßencommissär 100 fl. entfielen.

In Erwägung des berücksichtigungswürdigen Umstandes jedoch, daß die Bezüge, welche die Witwe und ihre unmündigen Kinder beziehen, offenbar unzureichend sind, um auch nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten; in Erwägung der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Witwe, und in Erwägung, daß der Tod

dieses noch jungen Mannes, welcher mit Auszeichnung diente, durch den Dienst herbeigeführt wurde, stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag:

„Der h. Landtag wolle der Straßencommissärs-Witwe Mathilde Degen eine vom 1. October d. J. laufende Gnadengabe jährlicher 60 fl., dann eine von demselben Termin laufende Gnadengabe von je 10 fl. für jedes ihrer beiden minderjährigen Kinder Heinrich und Helena, letztere für die Dauer des Bezuges der Erziehungsbeiträge bewilligen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Graf **Platz** (L.-G. Radkersburg): Ich kann nur dasjenige bestätigen, was der geehrte Herr Referent jetzt vorgetragen hat. Der Straßencommissär Degen war ein Beamter von seltenem Fleiße, und ich kann als Obmann der Bezirksvertretung von Radkersburg am besten beurtheilen, wie thätig er war. Sein Bezirk umfaßte drei Bezirkshauptmannschaften, und wegen seines geringen Vermögens hatte er in den ersten Jahren die Bereisungen alle zu Fuß vorgenommen. Er war von schwächlicher Gestalt und hatte Anlage zu einem Lungenleiden. Wäre er nicht so fleißig gewesen, wäre ihm sein Dienst nicht so sehr am Herzen gelegen, so würde er wahrscheinlich jetzt noch unter den Lebenden herumgehen, sein Fleiß und seine Thätigkeit haben aber sein Leben frühzeitig abgekürzt.

Ich erlaube mir daher den Antrag des Petitions-Ausschusses um so mehr zu unterstützen, da ich die Anerkennung der Verdienste eines verstorbenen Beamten durch Erleichterung der Lage seiner Hinterlassenen für eine Pflicht halte. Ich sehe diese Ausgabe als eine nothwendige an, und da ich mein Votum solchen Ausgaben nie versagen werde, glaube ich auch den Antrag des Petitions-Ausschusses auf das Wärmste unterstützen zu müssen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Petitions-Ausschusses einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Conrad:**

Petition der Franziska Paulasch, Hilfsämter-Directions-Adjunctens-Witwe, um eine lebenslängliche Gnadengabe für ihre Tochter Franziska.

Bittstellerin bezieht als Witwe des im Mai 1874 verstorbenen Hilfsämter-Directions-Adjuncten Johann Paulasch, welcher 32 Jahre gedient hat, eine Jahrespension von 300 fl. Dieselbe hat zwei Töchter, Franziska, 36 Jahre alt, und eine zweite, 33 Jahre alt, dann einen Sohn, welcher Kaplan in Margarethen ist. Für die Tochter Franziska, welche laut Krankheits-Zeugniß

dauernd erwerbsunfähig ist, wird eine lebenslängliche Gnadengabe begehrt.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

„Der h. Landtag wolle der Franziska Paulasch eine vom 1. October l. J. laufende jährliche Gnadengaben von 50 fl. bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition des Peter Grießl, pensionirten Rechnungsrathes, um Erhöhung seiner Pension.

Bittsteller wurde im März 1874, nach 32jähriger Dienstleistung, zuletzt als erster Rechnungsofficial der Landesbuchhaltung, normalmäßig mit 840 fl. pensionirt. Hierbei wurde ihm der Rechnungsraths-Titel verliehen, die Anerkennung treuer Dienstleistung ausgesprochen, und von einem Gehaltsvorschuße per 180 fl. der auszahrende Rest per 105 fl. im Gnadenwege nachgesehen.

Bittsteller begehrt Erhöhung seiner Pension nach Maßgabe der bevorstehenden Gehaltsregulirung der landtschaftl. Beamten, und beruft sich auf seine belobte Dienstleistung, und auf den Umstand, daß er seine Gesundheit im Dienste eingebüßt habe, und daß seine Pensionirung vor Einbringung der Gehaltserhöhungsvorlage erfolgt sei.

Hierzu muß ich bemerken, daß der Bittsteller über sein Ansuchen pensionirt wurde, daher der Petitions-Ausschuß keinen Grund fand, dem h. Landtage das Eingehen auf diese Petition zu befürworten. Es ist weder die Nothlage ausgewiesen, noch kann der Umstand maßgebend sein, daß die Gehaltserhöhung vor seiner Pensionirung nicht eingetreten ist, da dieselbe über das eigene Ansuchen des Bittstellers erfolgte.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei dem Begehren des pensionirten landsch. Rechnungsrathes Peter Grießl um Erhöhung seiner Pension keine Folge zu geben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition der Anna und Julie Kauperz um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

Dieselben sind Töchter des am 1. December 1835 verstorbenen ständischen Buchhaltungs-Ingroßisten Johann Kauperz. Damals standen dieselben im Alter von 20 und 18 Jahren, sind also jetzt 59 und 57 Jahre alt, und es wurden ihnen Erziehungsbeiträge von je 22 fl. 13 $\frac{1}{3}$  kr. angewiesen. Nach erreichtem Normalalter wurde den benannten zwei Töchtern ein Betrag von

je 22 fl. im Gnadenwege mit a. h. Entschließung vom 19. August 1837 bewilligt. Die Bittstellerinnen führen nun an, daß sie bisher mit diesen geringen Unterstützungen betrüben auslangten, weil sie erwerbsfähig waren, daß aber bei ihrem vorgerückten Alter die Erwerbsfähigkeit schwinde, und sie laut ärztlichen Zeugnisses auch von körperlichen Leiden heimgesucht seien, welche schon jetzt ihre Erwerbsfähigkeit unterbrechen und größere Auslagen verursachen.

Der Vater der Bittsteller diente 18 Jahre und bezog zuletzt einen Gehalt von 400 fl.

Die Bittstellerinnen sind daher in ihrem hohen Alter bei ihren geringen Bezügen der ärgsten Noth preisgegeben, wenn ihnen nicht auf irgend eine Weise geholfen wird.

Der Petitions-Ausschuß, welcher sich über die persönlichen Verhältnisse genau informirte, stellt daher folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle den ständischen Beamtenwaisen Anna und Julie Kauperz eine vom 1. October l. J. laufende Erhöhung ihrer Gnadengabe von je 22 fl. auf je 50 fl. ö. W. bewilligen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag ohne Debatte angenommen.)

Petition der Theresie Müller, ständischen Rechnungsrathswitwe, um Erhöhung ihrer Pension oder um eine Unterstützung.

Bittstellerin bezieht nach ihrem am 1. Juni 1849 verstorbenen Gatten Alois Müller, welcher als Rechnungsrath mit 1200 fl. Gehalt angestellt war, eine Pension von 350 fl. Bittstellerin begehrt entweder Erhöhung ihrer Pension auf jene Ziffer, welche sie nach dem jetzigen Pensionsnormale mit einem Drittel des Actibezuges per 1200 fl. C. = M. oder 1260 fl. auf 420 fl. herausstellen würde, oder eine einmalige Unterstützung. Sie beruft sich auf die 44jährige tadellose Dienstzeit ihres Gatten, auf ihre gänzliche Vermögenslosigkeit und auf ihre Kränklichkeit, welche ihr bei ihrem Alter von 53 Jahren nicht gestatte, sich etwas zu verdienen. Das Armuthszeugniß und ärztliche Zeugniß liegen bei; letzteres bestätigt Gelenksteife am rechten Arm und nervöses Kopfleiden der Gesuchstellerin.

In dem Gesuche wird ferner angeführt, daß der Gatte der Bittstellerin in den letzten Jahren seines Lebens das Bett nicht mehr verlassen konnte, und daß sie genöthigt war, den schweren Körper des bettlägerigen Gatten zu heben und zu legen, was ihr eben allmählig eine Lähmung des rechten Armes, welche nun auch den linken Arm ergreift, verursachte. Die Petentin führt an, daß sie sich in Folge ihres nervösen Kopfleidens bereits einer

Operation am Kopfe habe unterziehen müssen. Dieser letzterwähnte Umstand ist zwar im ärztlichen Zeugnisse nicht bestätigt; allein er dürfte jedenfalls auf Wahrheit beruhen, da er den Krankheitszuständen der Petentin nicht widerspricht.

Daß eine solche Frau, deren Mittellosigkeit amtlich bestätigt wird, unter den geschilderten Umständen ihren Lebensunterhalt sich selbst zu verschaffen außer Stande ist, unterliegt gewiß keinem Zweifel. Der Petitions-Ausschuß fand daher auch das Gesuch der Rechnungsrathswitwe Therese Müller berücksichtigungswerth, glaubte jedoch auf eine bleibende Unterstützung vorläufig nicht antragen zu sollen, empfiehlt vielmehr den Antrag zur Annahme:

„Der h. Landtag wolle der ständischen Rechnungsrathswitwe Therese Müller eine Unterstützung von 40 fl. ein für allemal bewilligen.“

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung.

(Der Antrag wird sohin unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Conrad:** Petition der Henriette und Hedwig Mofsegger um Fortbezug des Gnadengehaltes per 315 fl., welchen ihre Mutter genossen hat.

Die Bittstellerinnen sind die Töchter des am 25. Juni 1834 als steierisch-ständischen Steuercontrol-Commissärs verstorbenen Alois Mofsegger, welcher den Boracten zufolge mit Auszeichnung diente. Aus den Acten, insbesondere aus einem Einschreiten beim damaligen Gubernium um eine Gnadengabe für die Töchter, geht nämlich hervor, daß deren Vater einen vortrefflichen Ruf als Bezirks-Commissär hatte, sich als Officier im Felde bewährte und zu gefährlichen Courierdiensten verwendet wurde, und bei der Landschaft seine Dienste zur vollen Zufriedenheit verrichtete.

Im Jahre 1842 wurde mit Allerhöchster Entschließung der schon damals mit einem Kopfleiden behafteten Tochter Henriette eine Gnadengabe von jährlich 60 fl. C.-M. für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit bewilligt. In der letzten Landtagsession wurde der zweiten Tochter Hedwig eine Gnadengabe von 22 fl. ö. W. bewilligt. Beide Töchter beziehen demnach eine Gnadengabe von zusammen 85 fl. ö. W.

Die Witwe bezog eine Gnadengabe jährlicher 315 fl. und ist im März l. J., 86 Jahre alt, gestorben; dieselbe bezog nur deshalb keine Pension, weil ihr Gatte bei der Landschaft nicht so lange gedient hatte, um pen-

sionsfähig zu sein. Die Bittstellerinnen stehen gegenwärtig in einem Alter von 66 beziehungsweise 62 Jahren.

Das ärztliche Zeugniß sagt aus, daß Henriette Mofsegger an allgemeiner Nervenschwäche und Krämpfen leide und stets kränzlich sei — daß Hedwig Mofsegger mit Geistesstörungen behaftet, körperlich sehr herabgekommen sei und daß somit beide Schwestern erwerbsunfähig sind. Das Zeugniß ist vom December 1873 datirt. Da es bleibende Gebrechen der Schwestern Mofsegger constatirt und bestätigt, so ist nicht anzunehmen, daß der an sich traurige Zustand derselben sich mittlerweile geändert hätte. Uebrigens sind die Verhältnisse der beiden Schwestern mehreren Herren Abgeordneten bekannt.

Die Bittstellerinnen begehren den Fortbezug der ihrer Mutter verliehenen Gnadengabe von 315 fl., indem sie anführen, daß sie dermalen, wo sie blos 85 fl. ö. W. beziehen, der äußersten Nothlage preisgegeben sind.

Der Petitions-Ausschuß konnte sich allerdings nicht entschließen, dem vollen Begehren der Petentinnen beizustimmen; er stellt jedoch mit Rücksicht auf die dringende Nothlage derselben den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Erhöhung der von den ständischen Beamtenswaisen Hedwig und Henriette Mofsegger bisher bezogenen Gnadengaben von 63 fl. und 22 fl. ö. W. auf 100 fl. für jede derselben vom 1. October l. J. angefangen bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition des pensionirten l. Kanoniers resp. Artillerie-Feuerwerkers Andreas Schuchter um Erhöhung der Pension eventuell um Ertheilung einer Remuneration.

Die gleiche Petition wurde schon in der vorjährigen Session eingebracht, kam jedoch nicht mehr zur Verhandlung.

Bittsteller führt an, daß er, nachdem er 55 Jahre treu und tadellos gedient, dennoch nur mit dem normalmäßigen Ruhegehälte, nämlich dem vollen Activitätsbezüge von 211 fl. 32 kr. pensionirt wurde, während er als der älteste treue Diener der Landschaft doch auf eine Begünstigung gehofft habe. Nicht einmal eine Anerkennung sei ihm zu Theil geworden. Bittsteller beruft sich auf die in früheren Jahren ungleich schwierigere Dienstleistung, auf seine vom Stadtrathe bestätigte eifrige Mitwirkung bei der Löschung von Bränden, deren mehr als 1000 in die Dauer seiner Dienstzeit gefallen seien, und auf den Umstand, daß auch seinem Vater, dem ständischen Kanonier-Korporal Michael Schuchter, nach 50jähriger Dienstzeit

eine Remuneration zu Theil geworden sei. Er bittet seine Pension zu erhöhen, eventuell ihm eine Remuneration zu gewähren.

Bittsteller wird im ärztlichen Zeugnisse vom Juni 1870 als 73 Jahre alt und als schwach und gebrechlich bezeichnet, ist somit jetzt 77 Jahre alt, und gibt in einem diesjährigen Gesuche an, daß er bereits vollständig erblindet sei.

Der Petitions-Ausschuß glaubte, daß man diesem alten Manne, der 55 Jahre gedient hat, eine kleine Anerkennung seiner Dienste und Treue dadurch gewähren solle, daß man demselben eine Aushilfe und Remuneration, u. z. unter ausdrücklicher Anerkennung seiner belobten Dienstleistung bewillige, und stellt diesbezüglich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem pensionirten landschaftlichen Artillerie-Feuerwerker Andreas Schuchter in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung eine Aushilfe und Remuneration im Betrage von 20 fl. bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Endlich habe ich noch Bericht zu erstatten über die Petition der ständischen Cassierswaisen Therese, Antonia und Aloisia Hohenburger um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

Bittstellerinnen sind die Töchter des am 6. Mai 1835 verstorbenen ständischen Cassiers Serafin Hohenburger. Der Therese Hohenburger wurde im Jahre 1869 eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. ö. W., der Aloisia im Jahre 1853 eine Gnadengabe von 60 fl. C.-M., der Antonia im Jahre 1856 eine Gnadengabe von 60 fl. C.-M. bewilligt. Die Mutter bezieht eine Pension von 280 fl.

Das ärztliche Zeugniß bestätigt, daß Antonia Hohenburger, 43 Jahre alt, seit 13 Jahren bettlägerig ist, die Bewegungsfähigkeit der Extremitäten, das Augenlicht beinahe, die Sprache gänzlich verloren hat — daß Aloisia Hohenburger, 45 Jahre alt, schwachsinzig von Kindheit an, schwerhörig, dermalen blödsinnig und mit einem Herzfehler behaftet ist — und daß Therese Hohenburger, 48 Jahre alt, an der Lungentuberkulose leidet, und da sie von der Pflege der beiden Schwestern und der altersschwachen und kränklichen Mutter ganz in Anspruch genommen ist, von jedem Erwerbe ausgeschlossen ist.

Bittstellerinnen begehren Erhöhung der Gnadengaben für alle drei Schwestern auf je 100 fl., oder wenigstens jener der Aloisia und Antonia Hohenburger.

Das Armutsszeugniß, welches die vollständige Mittellosigkeit bestätigt, liegt bei.

Ich muß noch bemerken, daß diese unglücklichen Waisen sich auch auf die Unterstützung durch einen Bruder verlassen hatten, indem sie glaubten, derselbe werde in Graz eine Anstellung finden und sie sodann unterstützen. Aus diesem Grunde haben dieselben ihr Domicil in Graz, und zwar in einem sehr entfernten Hause in der Vorstadt gewählt. Diese ihre Hoffnung sei jedoch nicht in Erfüllung gegangen und sie seien gegenwärtig einer außerordentlichen Noth preisgegeben.

Der Petitions-Ausschuß hat sich daher nach reiflicher Erwägung zu dem Antrage entschlossen:

„Der h. Landtag wolle den steierm. Beamtenwaisen Aloisia und Antonia Hohenburger die Erhöhung ihrer Gnadengaben auf den Jahresbetrag von je 100 fl. vom 1. October l. J. angefangen bewilligen“.

Abg. **Rahr** (L.-G. Stainz): Mir sind die persönlichen Verhältnisse der erwähnten Familie wohl bekannt, und darum erlaube ich mir, einige Worte über dieselbe hier auszusprechen, um den Antrag des Herrn Referenten zu unterstützen.

Die Familie Hohenburger lebte früher in Stainz, ehe sie nach Graz übersiedelt ist. Als ich im Jahre 1861 nach Stainz kam, fand ich die genannten drei Schwestern bereits in dem traurigen Zustande, den uns soeben in düsteren Farben der geehrte Herr Berichterstatter geschildert hat.

Die Antonia Hohenburger ist gänzlich außer Stande, ohne Unterstützung im Zimmer einen Schritt zu machen, denn sie ist vollständig gelähmt. Dazu kam noch, daß sie auf einige Zeit ihr Gehör verloren, und obwohl sich dieser Zustand einigermaßen besserte, wurde ihre Lage doch keine günstigere, da sie wegen ihrer kranken Lunge nicht mächtig ist, einen Laut herauszubringen. Sie kann ihr Zimmer allein nicht verlassen, und muß, um frische Luft zu schöpfen, in einem Traggbett in's Freie getragen werden. Ihre Schwester Aloisia ist blödsinnig und kann keine anderen als Zimmerarbeiten, wie Herrichten der Betten und Abstauben, verrichten. Die Verrichtung von Arbeiten, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, liegt außer ihrer Macht. Auch die dritte Schwester Theresia ist schwach, trotzdem aber wollte sie, um ihrer Mutter doch einige Unterstützung angedeihen zu lassen, sich als Diensthote verdingen; allein der klägliche Zustand ihrer beiden Schwestern zu Hause war der Art, daß sie wieder nach Hause gehen mußte, um diese sich nicht hilflos zu überlassen. Und so kam es, daß sie beim besten Willen nicht in der Lage war, für ihre Mutter etwas zu verdienen.



Ich kann demnach den Antrag, den der Herr Berichterstatter im Namen des Petitions-Ausschusses gestellt hat, nur auf's Wärmste dem h. Hause zur Annahme empfehlen.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort begehrt (Niemand meldet sich), bringe ich den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung.

(Derselbe wird unverändert angenommen.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten **Kahr**, weitere Berichte des Petitions-Ausschusses vorzutragen.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Kahr** (von der Tribüne):

Petition des **Jakob Anderl**, Archivdieners, um Einrechnung zum seinerzeitigen Pensionsgenusse von zusammen 21 Jahren 4 Monaten 26 Tagen, von denen er 17 Jahre, 5 Monate, 26 Tage laut seines Militärabschiedes beim Militär, und 3 Jahre 11 Monate als provisorischer Diener bei der hiesigen Landschaft zugebracht hat.

Aus dem Militärverbande trat derselbe am 8. October 1862 aus und wurde sodann in landschaftliche aufgenommen. Am 19. März 1867 wurde **Jakob Anderl** zum wirklichen Diener am landschaftlichen Joanneum bestellt.

Der Petitionsausschuß hielt es im Interesse des Dienstes für vortheilhafter daß derlei Gesuche erst bei der wirklichen Pensionirung in Erwägung zu ziehen seien, und stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei in das Begehren des Petenten bei dem Umstande, da sein Begehren wegen Anrechnung seiner Militärdienstzeit füglich erst seiner Zeit bei der Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Erwägung zu ziehen sein wird — dermalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Weiters habe ich zu referiren über die Petition des **Dr. Johann Zsch**, ersten Assistenzarztes an der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe, welcher das bittliche Ansuchen stellt, daß ihm seine bei der Landschaft provisorisch zugebrachte Dienstzeit vom 2. März 1867 bis 23. März 1872 bei der seinerzeitigen Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet werde.

Der Petent hatte durch volle 5 Jahre bei der Landschaft als praktischer Arzt gedient, u. z. vom 2. März 1867 angefangen, an welchem Tage er als ärztlicher Praktikant das Amtsgelöbniß leistete. Er wurde im allgemeinen Krankenhause bis Juli 1868 sowohl auf der ersten und zweiten medicinischen, als auch auf der chirurgischen Abtheilung verwendet. Von dieser Zeit an

wurde er als Hilfsarzt in die Landes-Irrenanstalt über-  
setzt, und am 20. März 1871 zum Secundararzte ernannt und hatte als ernannter erster Secundararzt am 23. März 1872 den Eid abgelegt. **Dr. Zsch** hat von den Primärärzten **Dr. Körner**, **Dr. Plagl**, **Dr. Kzehaczek**, **Dr. Heschl** und **Dr. Lange** die besten Verwendungszeugnisse erhalten.

Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle bewilligen, daß dem **Dr. Johann Zsch**, ersten Assistenzarzte an der Landes-Irrenanstalt, seine provisorische Dienstzeit vom Tage seiner ersten Angelobung, d. i. vom 2. März 1867 bis zu seiner definitiven Anstellung, d. i. am 23. März 1872 als dem Tage seiner Beeidigung, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes angerechnet werden darf.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Johann Miskounigg**, landschaftlicher Feuerwächter, am Schloßberg stellt an den h. Landtag die Bitte, daß ihm die 9 Jahre 7 Monate, die er beim Militär gedient hat, in die einstige Pensionirung eingerechnet werden.

Der Bittsteller erhielt seinen Militärabschied am 31. December 1856 und wurde im Jahre 1858 in landschaftliche Dienste übernommen; es fehlt ihm daher die ununterbrochene Dienstzeit.

Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei in das Begehren des Bittstellers bei dem Umstande, als sein Begehren wegen Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Erwägung zu ziehen sein wird — dermalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Die folgende Petition des landschaftlichen Amtsdieners **Johann Tsch** betrifft ebenfalls die Einrechnung seiner Militärdienstzeit zu jener in landschaftlichen Diensten vollbrachten.

**Johann Tsch** trat mit 31. October 1866 aus dem Militärstande, dem er durch 10 Jahre 6 Monate und 25 Tage als braver Soldat angehört hat — dient aber erst seit 2. August 1867 bei der Landschaft; es fehlt ihm ebenfalls die ununterbrochene Dienstzeit, es stellt daher der Petitions-Ausschuß wieder den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Es sei in das Begehren des Bittstellers bei dem Umstande, als sein Begehren wegen Anrechnung seiner Militärdienstzeit erst zur Zeit bei der Versetzung in den bleibenden Ruhestand in

Erwägung zu ziehen sein wird — dermalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Ich habe die Ehre, noch zu berichten über die Petition des Anton Kraus, Officials beim landschaftlichen Obereinnehmer-Amte, um Anrechnung seiner Praktikanten- und landschaftlichen Diurnisten-Dienstzeit, bei seiner seinerzeitigen Pensionirung.

Anton Kraus diente beim k. k. Finanz-Rechnungs-departement als unentgeltlicher Praktikant vom 15. November 1869 bis 31. Juli 1870 zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Mit dem Beschlusse vom 23. Juli 1870 wurde ihm vom Landes-Ausschusse bei der landschaftlichen Buchhaltung eine Diurnistenstelle verliehen; laut Decretes vom 11. October 1873 wurde er zum 3. landschaftlichen Accessisten mit dem Gehalte von 600 fl. ö. W. ernannt und hat den Eid am 25. October 1873 abgelegt. Am 7. Februar 1874 wurde er beim landschaftlichen Obereinnehmer-Amte zum 4. Official ernannt, und hat am 21. Februar 1874 den vorgeschriebenen Eid abgelegt. Er dient bisher der Landschaft erst kurze Zeit.

Der Petitions-Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei in das Begehren des Officialen Anton Kraus dermalen nicht einzugehen, nachdem die Frage der Einrechnung der in dem Gesuche bezeichneten früheren Dienstleistung seiner Zeit bei Gelegenheit der Versetzung in den Ruhestand Gegenstand der Erwägung sein wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Endlich habe ich die Ehre, über die Petition des Josef Schoch, landschaftlichen Kanoniers und Feuerwächters um Einrechnung seiner Militärdienstzeit zu berichten.

Josef Schoch diente laut Abschiedes dto. 31. December 1853 beim Militär durch 10 Jahre 9 Monate und 21 Tage, wurde mit 7. März 1856 in landschaftliche Dienste aufgenommen und dient bis jetzt als Feuerwächter. Es fehlt ihm die ununterbrochene Dienstzeit.

Der Petitions-Ausschuß stellt wieder den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei in das Begehren des Petenten bei dem Umstande, da sein Begehren wegen Anrechnung seiner Militärdienstzeit füglich erst seiner Zeit bei der Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Erwägung zu ziehen sein wird — dermalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

**Landeshauptmann:** Ist noch ein Ausschuß in der Lage, über einige ihm zugewiesene Petitionen Bericht zu erstatten?

Abg. **Kemtschmidt:** Als Obmann des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bin ich in der Lage, bekannt zu geben, daß dieser Ausschuß drei Petitionen zum Vortrage in der öffentlichen Sitzung bestimmt hat. Der Berichterstatter desselben ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Sjöck.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche demnach den Referenten Freiherrn v. Sjöck, die Berichte des Gemeinde-Ausschusses über drei Petitionen vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Sjöck** (von die Tribüne): Ich bin beauftragt, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über drei Petitionen zu berichten, und zwar sind dies die Petitionen der Bezirksvertretungen der Bezirke Franz, Schönstein und Mahrenberg um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Bruderladen und Arbeiter-Unterstützungskassen für Berg- und Fabrikarbeiter unter die Controle des Staates, respective der politischen Behörden gestellt werden.

Die bittstellenden Bezirksvertretungen sind dabei von dem Motive geleitet, daß an vielen Orten, wo Bergwerks- und Fabriksunternehmungen bestehen, die vorgeschriebenen Bruderladen und Arbeiter-Unterstützungskassen entweder gar nicht errichtet sind, oder ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, und daß dadurch den Gemeinden bei Ausübung der öffentlichen Armenpflege manche Nachteile zugehen.

Bei Beurtheilung des Begehrens der Bittsteller ist jedoch Folgendes zu erwägen:

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 schreibt im § 85 ausdrücklich vor, daß bei größeren Fabriksunternehmungen der Unternehmer verpflichtet sei, entweder eine selbstständige Unterstützungskasse für seine Arbeiter zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten. Desgleichen enthält die Gewerbeordnung im 7. Hauptstücke Vorschriften über die Erhaltung neuer Genossenschaften, denen, gemäß des § 114, auch die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen obliegt.

Zur Ueberwachung dieser Vorschriften sind die politischen Behörden berufen. (§§ 129, 141, ff. G.-D.)

Das 10. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 enthält die Vorschriften über die Errichtung von Bruderladen etc., wozu der § 103 der Vollzugsvorschrift zum Berggesetze nähere Erläuterungen

und Anordnungen erläßt, insbesondere die Ueberwachung solcher Institute durch die Bergbehörden vorschreibt.

Gegenwärtig sind auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1871 (R.=G.=Bl. Nr. 77) die Berghauptmannschaften competent zur Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen und zur Genehmigung der Bruderladen-Statuten, während die weitere Ausübung des Aufsichtsrechtes den Revierbeamten obliegt.

Die zur öffentlichen Armenpflege gesetzlich berufenen Körperschaften, vor Allem die Gemeinden, sind daher vollkommen berechtigt, letztere sogar ausdrücklich durch den § 17 des Gesetzes vom 12. März 1873 über die öffentliche Armenpflege (R.=G.=Bl. Nr. 19) verpflichtet, darauf zu achten, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Bruderladen, Unterstützungsclassen etc. bei Fabriken, Berg- und Hüttenwesen bestehen und ihren Verpflichtungen auch wirklich nachkommen, so wie eventuell die nöthige Abhilfe bei der competenten Behörde zu erwirken.

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf die bezüglich der Bruderladen und Arbeiter-Unterstützungsclassen gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gesetze das Begehren der Petenten gegenstandslos ist, stellt der Sonder-Ausschuß den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Die Petitionen (Z. Z. 16, 40 und 41) werden dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Belehrung der Bittsteller übergeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

**Landeshauptmann:** Ist etwa noch ein Ausschuß in der Lage, Bericht über Petitionen zu erstatten?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

**Sernee:** Ich bin in der Lage, Namens des Unterrichts-Ausschusses über einige Petitionen zu referiren. (Von der Tribüne:) Eine Anzahl von Lehrervereinen in Steiermark, und zwar nach der Ordnung des Einreichungs-Protokolles: Die Lehrervereine von D.-Landsberg, für die slovenische Steiermark, der Radkersburger Lehrerverein, die Lehrer des Bezirkes St. Leonhard in W.-Büheln, der Feldbacher Lehrerverein, der Lehrerverein der nordöstlichen Steiermark, die Lehrer der Bezirke Feldbach und Fürstenfeld, der Lehrerverein Fürstenfeld, der steierm. Lehrerbund, die Lehrer des Bezirkes Oberwölz, der Gleisdorfer Lehrerverein, die Lehrer des Bezirkes Mittelfeld, der Lehrerverein Umgebung Marburg, der Ennsthaler Lehrerverein und die Lehrer des Bezirkes Sibiswald haben Petitionen überreicht, welche zwei Punkte zum Gegenstande haben: Die Aufhebung

des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870, betreffend die Reducirung von je vier älteren Dienstjahren auf je drei Jahre, und die Aufhebung oder Herabsetzung der Beiträge der Schullehrer zum steierm. Schullehrer-Pensionsfonde.

Der Unterrichts-Ausschuß hat bei Erwägung der ersten Frage zunächst die Verhandlungen des h. Landtages im Jahre 1870 in Betracht gezogen, aus welchen eben das erwähnte Gesetz hervorging.

Die Reducirung älterer Dienstjahre von je vier auf je drei wurde damals aus drei wesentlichen Gründen beschlossen: Man hat zunächst im Auge gehabt, daß die Lehrer nach dem früheren Gesetze sich nur eine geringere Befähigung anzueignen hatten, daß sie nach einem kurzen Präparanden-Curse befähigt waren, das Lehramt anzutreten und auszuüben, und daß sie mit ihrer geringeren Vorbildung nicht jene Dienste geleistet haben, welche der nach dem neuen Gesetze befähigte Lehrer leistet; man betonte damals weiter, daß das Quantum der Pension, welches die Lehrer nach dem älteren Gesetze zu beanspruchen hatten, geringer war, als dasjenige, welches ihnen jetzt in Aussicht steht. Die Versorgung eines dienstuntauglich gewordenen Lehrers, zuweilen eines noch dienstfähigen, bestand einfach darin, daß derselbe an seiner Stelle blieb und ihm ein Provisor oder Substitut beigelegt wurde, den er zum großen Theile aus eigenen Mitteln zu erhalten hatte. Nach dem jetzigen Gesetze wird die Pension zuweilen mit dem vollen Lehrergehalte, und zwar nach vierzigjähriger Dienstleistung und auch mit Einrechnung der Alterszulagen bemessen, so daß das Quantum der jetzigen Pension in den meisten Fällen ein weitaus größeres ist als dasjenige, welches der Lehrer nach dem früheren Gesetze zu erwarten hatte. Ganz besonders fällt aber jener Zeitpunkt in's Gewicht, von welchem angefangen die anrechenbaren Dienstjahre zu zählen sind. Dieser Zeitpunkt war nach dem früheren Gesetze der der ersten definitiven Anstellung eines Lehrers, während er nach dem dermaligen Gesetze vom 13. October 1870 der Zeitpunkt der ersten Anstellung nach erlangter Lehrbefähigung ist.

Würde man diesen § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870 einfach aufheben und auf die älteren Bestimmungen zurückgreifen, so wäre der größte Theil der Lehrer sehr unangenehm überrascht, wenn er nun weniger Dienstjahre hätte, die ihm bei Bemessung der Pension anzurechnen sind, als er nach dem verlästerten § 12 hat, weil eben der Zeitpunkt, von welchem die Dienstjahre zu zählen sind, jetzt günstiger ist, als zuvor. Insbesondere waren in der Diöcese Lavant Lehrer durch 10, ja 18 und 20 Jahre in provisorischer Anstellung,

und diese Dienstzeit wäre bei Berechnung der Pension nach dem älteren Normale nicht zu berücksichtigen.

Es ist aber überdies vornehmlich ein praktischer Grund, welcher den Unterrichts-Ausschuß bei Erwägung dieser Petitionen bestimmt hat. Nach dem Rechenschaftsberichte des steierm. Landes-Ausschusses haben wir im ganzen Lande 1309 systemisirte Lehrerposten, und von diesen sind 169, das sind 13 Procent gar nicht, und 399 Posten nur provisorisch besetzt; wenn wir nun ein Gesetz beschließen würden, durch welches der § 12 allenfalls dahin abgeändert werden würde, daß wir nur das den Lehrern Günstigere aus dem Gesetze beibehalten, das Ungünstige aber streichen würden, z. B. dahin, daß die Dienstjahre der Lehrer zur Pensionirung vom Zeitpunkte der ersten Anstellung nach erlangter Lehrbefähigung zu berechnen seien, die Pension übrigens nach den neueren Pensionsvorschriften zu bemessen ist, so würde ohne Zweifel eine Anzahl älterer Lehrer, die wir nicht zu gering anzuschlagen haben, sich bestimmt finden, sofort um ihre Pensionirung anzusuchen. Es würde unter diesen wohl Mancher sein, der seinen Dienst nicht mehr so versehen kann wie eine jüngere Lehrkraft; wir müssen aber das ganze Land im Auge haben und die Summe der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte berücksichtigen; diese würde sich entschieden um 10 Percent reduciren, wenn wir eine solche Bestimmung trafen.

Es ist wahr, es mögen Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß wir Lehrern, die ihr ganzes Leben hindurch gewirkt haben, vielleicht 30—40 Jahre hindurch dienen, die Pensionirung, das Uebertreten in den verdienten Ruhestand erleichtern; aber das Land kann die Lehrkräfte nicht entbehren, das Land ist berechtigt, von dem bewährten Pflichter der steierm. Lehrerschaft und von dem Patriotismus derselben zu erwarten, daß sie auf ihrem Posten bis an die Grenze der Möglichkeit ausharren und durch dieses Opfer den Fortschritt ermöglichen.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt daher:

„Den Petitionen um Abänderung des § 12 im Gesetze vom 13. October 1870 werde keine Folge gegeben.“

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich habe bereits meinen Standpunkt dargelegt, als der § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870 in diesem h. Hause geschaffen wurde. Ich habe mich der Anschauung nicht anschließen können welche dahin ging, daß man berechtigt sei, denjenigen, welche zu jener Zeit alle Verpflichtungen erfüllt haben, die ihnen auferlegt wurden, eine Verkürzung zuzufügen, welche damit motivirt

würde, daß die der neueren Zeit angehörigen Lehrer eine andere Vorbildung genießen und andere Bedingungen zu erfüllen haben. Die älteren Lehrer haben eben jene Bedingungen erfüllt, die ihnen aufgelegt wurden, und haben insoferne auch das Recht auf gleiche Behandlung. (Rufe: Sehr wahr!)

Ich brauche umsoweniger nach neuen Gründen dafür zu suchen, als die Schlufausführungen des Referenten selbst, welcher für die Abweisung der Petenten gesprochen hat, eine Reihe von Sätzen enthielten, die nur für die Bewilligung gelautet haben. Er selbst hat anerkannt, daß es wahr sei, daß es der Billigkeit entspreche, wenn die älteren Lehrer in gleicher Weise behandelt werden wie die neueren; er hat aber gemeint, es sei im allgemeinen Interesse geboten, diese Kräfte noch mehr auszunützen.

Ich anerkenne den Grundgedanken als ganz richtig, daß es wünschenswerth sei, daß der Zweck des Unterrichtes möglichst gefördert werde, daß die Kräfte, welche dazu in Anspruch genommen werden können, möglichst zahlreich vorhanden seien; ich glaube aber nicht, daß es den Rücksichten der Billigkeit und Gewissenhaftigkeit entspricht, wenn man Jemandem die sonst als gewiß berechtigt und billig anerkannten Ansprüche auf Ruhegenuß dadurch verkürzt, daß man jenes starke Band benützt, um ihn über alle Rücksichten der Billigkeit hinaus in einer längst übermüdenden Thätigkeit zu erhalten.

Aus diesen Gründen glaube ich mich für die Gewährung des Petites aussprechen zu müssen.

**Landeshauptmann:** Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Die Ablehnung des Antrages des Referenten entspreche meinem Antrage.

**Landeshauptmann:** Ich theile diese Anschauung nicht, denn ich glaube, daß ein Antrag auf Gewährung des Petites dahin gehen müßte, daß ein Gesetzentwurf zur Abänderung des § 12 verfaßt werde; diese Petition müßte darnach dem Unterrichts-Ausschusse zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, den § 12 des Gesetzes in diesem Sinne abzuändern.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Eine Gruppe der eben in Verhandlung stehenden Petitionen hängt wesentlich zusammen mit den Bestimmungen eines Gesetzes, welches noch heuer im h. Landtage berathen werden wird, nämlich mit dem Gesetze über die Bildung eines Landeserschulfondes. Ich bin daher der Meinung, daß die Beschlußfassung über diese Petitionen bis zur Berathung dieses Gesetzes verschoben werde, weil das Gesetz selbst

in einem Artikel eine ganz passende Stelle finden wird für den Fall, als der h. Landtag geneigt wäre, jene Gruppe von Petitionen zu berücksichtigen, wo die Lehrer um Herabsetzung oder Nachlaß der 2 Procente des Gehaltsabzuges bitten.

Ich erlaube mir deswegen, den Antrag zu stellen, daß die Beschlußfassung über diese Petitionen bis zur Berathung des Landesschulfonds-Gesetzes verschoben werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Ich muß zur Aufklärung bemerken, daß der Herr Referent nur über jenen Theil der Petitionen vorgetragen hat, in welcher es sich um die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870 handelt; jene Petitionen, in welchen um die Herabsetzung oder um den Nachlaß der Beiträge der Lehrer zum Pensionsfonde gebeten wird, waren gar nicht Gegenstand des Referates und sind daher auch nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung. Der Unterrichts-Ausschuß hat beschlossen, diese Petitionen seinerzeit bei Botirung des Gesetzes über die Gründung eines Landesschulfonds in Erwägung und Berathung zu ziehen. Es kann daher dießfalls kein Vertagungsantrag gestellt werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der schriftlich übergebene Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Die Aenderung des § 12, wie sie in den vorliegenden Petitionen angesucht wird, sei zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko geht auf die Vertagung dieses Gegenstandes und bedarf daher keiner Unterstützung.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

**Sernec:** Nach den Mittheilungen des Herrn Obmannes des Unterrichts-Ausschusses habe ich nur Weniges zu sagen. Es ist wirklich so, daß ein guter Theil, ungefähr die Hälfte der vorgelesenen Petitionen lediglich die Aufhebung des § 12 der Uebergangsbestimmungen des Pensionsgesetzes anstrebt, während der andere Theil der Petitionen ein zweites Begehren enthält, nämlich nebst dem um Abänderung des § 12 auch das Begehren um die Herabsetzung der Beiträge Seitens der Lehrerschaft zum allgemeinen Pensionsfonde.

Die Frage, über welche ich vorgetragen habe, läßt sich selbstständig erledigen, und der Unterrichts-Ausschuß kann nur auf seinem Antrage beharren; denn die Vertagung dieser Frage ist durchaus nicht erforderlich. Will das h. Haus die zweite Frage bis zur Berathung des Gesetzes über den Landesschulfond vertagen, so werden wir sodann dazu Gelegenheit haben, wenn ich über diesen Gegenstand dem h. Hause referire.

**Landeshauptmann:** Ich bringe den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko zur Abstimmung; wenn derselbe fallen sollte, den Antrag des Unterrichts-Ausschusses.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Zur näheren Aufklärung muß ich noch folgende Bemerkung machen:

Der Gegenstand, bezüglich dessen der Herr Abgeordnete Dr. Wretschko einen Vertagungsantrag gestellt hat, ist, glaube ich, gar nicht vorgetragen worden und kann nicht vertagt werden, weil er gar nicht Gegenstand der Berathung gewesen ist. Was vorgetragen wurde, betrifft lediglich die Petitionen um Abänderung des § 12 des Schulgesetzes vom 13. October 1870. Diese werden Gegenstand der Abstimmung sein, die Petitionen wegen Herabsetzung der Beiträge zum Pensionsfonde sind jedoch noch gar nicht vorgetragen worden.

**Landeshauptmann:** Ich verstehe den Antrag des Herrn Abg. Dr. Wretschko dahin, daß auch die Petitionen, welche sich auf das Begehren ausdehnen, daß der § 12 des erwähnten Gesetzes abzuändern sei, bis zu dem Augenblick zu vertagen seien, wo der Unterrichts-Ausschuß über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Schulfonds Bericht erstatten wird. Das ist, scheint mir, ein ganz möglicher Vertagungsantrag, er steht auch vollkommen im Zusammenhange mit den Petitionen um Abänderung des § 12.

Abg. Dr. **Wretschko:** Ich habe den Vertagungsantrag in diesem Sinne gestellt.

**Landeshauptmann:** Es wird vom h. Hause abhängen, ob es diesen Zusammenhang zwischen dem § 12 und dem Gesetze über den Schullehrerpensionsfonde findet und das h. Haus wird dies durch die Abstimmung erklären.

Ich ersuche jene Herren, welche die Beschlußfassung über diese Petitionen bis zur Berathung des Landesschulfonds-Gesetzes verschoben wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

**Sernec:** Das zweite Ziel, welches in diesen Petitionen angestrebt wird, ist die Herabsetzung der Beiträge Seitens der Lehrer zum allgemeinen Schullehrerpensionsfonde. Auch hierüber hat der Unterrichts-Ausschuß schon Beschluß gefaßt; es ist nämlich in demselben beantragt worden,

in Folge dieser Petitionen einen Zusatz zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines steierm. Landeserschulfondes, zu machen; dieser Zusatzantrag ist gefallen, und durch diesen Beschluß sind meiner Ansicht nach diese Petitionen erledigt worden. Ich glaube also immerhin, auch über diesen Punkt der Petitionen vortragen zu können.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gründung eines Landeserschulfondes wurde im Unterrichts-Ausschusse berathen, und bei dieser Gelegenheit ist bei Art. IV ein Zusatzantrag gestellt worden, in welchem dem Petite der Lehrer auf Herabsetzung der Pensionsfondsbeiträge Rechnung getragen werden sollte. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, ist daher nicht Gegenstand der heutigen Abstimmung und die diesbezüglichen Petitionen und dieser Antrag können nur dann zur Berathung kommen, wenn das Gesetz über die Errichtung des Landeserschulfondes zur Sprache kommen wird.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, die diesbezügliche Berichterstattung zu unterlassen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec**: Ich bin bereit, die Berichterstattung zu unterlassen, bemerke aber, daß der erwähnte Antrag nicht auf Grund der Vorlage des Landes-Ausschusses, sondern im Grunde der in Verhandlung stehenden Petitionen gestellt wurde. Natürlich füge ich mich den Anschauungen des Obmannes des Unterrichts-Ausschusses.

**Landeshauptmann**: Haben nicht etwa noch andere Ausschüsse über Petitionen vorzutragen? (Nach einer Pause:) Da dies nicht der Fall ist, sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft.

Ich ersuche die Herren, nach Schluß der öffentlichen Sitzung zu einer vertraulichen Zusammenkunft zu bleiben.

Ich ersuche diejenigen Herren Berichterstatter, welche heute über Petitionen vorgetragen haben, die auch erledigt wurden, die betreffenden Petitionen im Secretariate, die etwa ausgehobenen Acten aber in der Registratur abzugeben.

Der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr im Locale Nr. 3 eine Sitzung.

Der Finanz-Ausschuß hält ebenfalls heute Nachmittags nach Schluß der Landtags-Sitzung eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Montag den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr und stelle auf die

#### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen wegen Einberufung der

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten).

Central-Commission für die Regelung der Grundsteuer (Beilage Nr. 36).

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Zischok wegen Vergütung des Wildschadens (Beilage Nr. 37).

3. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Burgstall, betreffend das Dankesvotum für die Nordpolerpedition (Beilage Nr. 47).

4. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Invasionskosten und das Zwangsdarlehen vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 30).

5. Bericht des Landes-Ausschusses über Vereinfachungen in der Administration der Irrenanstalt (Beilage Nr. 31).

6. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung des ärztlichen und Administrations-Personales für die Irrenanstalt (Beilage Nr. 32).

7. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause (Beilage Nr. 33).

8. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Institut der landsch. Thierärzte, und die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 über die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 34).

9. Bericht des Landes-Ausschusses, womit den Gemeinden Admont, Köflach, Neumarkt und Vorau die Einführung einer Hundesteuer bewilligt wird (Beilage Nr. 35).

10. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Rechnungsabschlusse des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1873 (Beilage Nr. 38).

11. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für 1875 (Beilage Nr. 39).

12. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1875: Reit-, Turn-, Fecht- und Tanzschule und Landesackerbauschule, so wie zu den betreffenden Abschnitten des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 40).

13. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Verwendung des Ködzenaun'schen Hauses und die Herstellung der Wandelbahn im landschaftlichen Krankenhausgarten (Beilage Nr. 41).

Wenn die Zeit es noch zulassen wird.

14. Berichte des Petitions- und der übrigen Ausschüsse über Petitionen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.